

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Wickrathberg

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg hat am 11. Februar 2008 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
- (2) Mehrere in der Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabgebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen beigetrieben.

§ 4

Gebührentarife

I. Grabgebühren

(Die Abräumkosten nach der Nutzungszeit sind in den Grabgebühren enthalten.)

1. Reihengräber

mit 30jährigem Nutzungsrecht:

a) Sarg- oder Urnenbestattung

700,00 €

b) Grüne Gräber
Grabgebühr inklusive Pflege, ohne Grabmal 1.800,00 €

2. Wahlgräber
mit 30jährigem Nutzungsrecht:

a) Nutzungsgebühr (Sarg- oder Urnenbestattung)

Einstellige Grabstelle	1.500,00 €
Zweistellige Grabstelle	3.000,00 €
Je Grab, ab dritter Stelle je Stelle und Jahr	30,00 €
Zusätzliche Urnenbeisetzung	300,00 €

b) Tiefgräber (stehen erst nach Friedhofserweiterung zur Verfügung)

eine Bestattung (oben)	1.500,00 €
zwei Bestattungen	2.100,00 €

c) Urnengräber

Einstellige Grabstelle	750,00 €
Zweistellige Grabstelle	1.500,00 €

d) Grüne Gräber je Stelle
Grabgebühr inklusive Pflege, ohne Grabmal 1.800,00 €

e) Tod- und Fehlgeburt mit Bestattung auf vorhandener Grabstätte
(Ruhefrist 15 Jahre) 100,00 €

f) Erneuerungs- und Ausgleichsgebühr

Die vorgenannten Gebühren (Ziffer 2 a,b,c,d) sind sowohl bei erstmaligem Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind. Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Gräbern (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

II. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühren

Die allgemeine Gebühr umfasst:

- die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer bis zum 3. Tag
- ab dem 4. Tag 20,00 € pro Tag
- die Benutzung der Friedhofskapelle
- das Öffnen und Schließen des Grabes

1.1 Personen bis einschließlich dem 5. Lebensjahr 100,00 €

1.2 Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- Bestattung oben	700,00 €
- Bestattung unten	900,00 €

1.3 Urnen	160,00 €
1.4 Ausschmückung des Grabes	50,00 €
1.5 Abräumen eines Grabes je Stelle	150,00 €
1.6 Gebühren für die Pflege von zurückgegebenen Grabstätten (je Jahr)	
- Reihengrabstätten	30,00 €
- Wahlgrabstätten	
1. Stelle	50,00 €
ab der 2. Stelle/je Stelle	25,00 €
- Urnengrabstätten	30,00 €
2. Besondere Gebühren	
2.1 Benutzung der Ruhekammer (Beisetzung auf anderen Friedhöfen und Aufbewahrung in unseren Ruhekammern) je Tag	30,00 €
2.2 Orgelspiel bei Nicht – Gemeindegliedern	50,00 €

III. Gebühren für Umbettungen

(Ausgrabungen aus Tiefengräbern (unten) sind nicht möglich.)

	Personen bis einschließlich 5. Lebensjahr	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	Urnen
1. Umbettungen innerhalb des Friedhofes	1.000,00 €	2.500,00 €	400,00 €
2. Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf dem eigenen Friedhof	800,00 €	2.000,00 €	250,00 €
3. Beisetzung von Ausgegrabenen, welche von anderen Friedhöfen überführt werden - Tiefgrab	100,00 €	700,00 € 900,00 €	160,00 €

IV. Genehmigungsgebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengräber je Grab	50,00 €
2. Wahlgräber (1. Stelle)	50,00 €

Bei den Wahlgräbern wird für die zweite und die folgenden Stellen ein Mehrbetrag von je 50 % des Betrages der Position 2 berechnet.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut.

Sie treten mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 07. April 2003 außer Kraft.

41189 Mönchengladbach, den 11. Februar 2008

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wickrathberg

Pfarrer Ralf Johnen

.....
Vorsitzender des Presbyteriums

Gerhard Schrey

.....
Presbyter